

## ENTSCHEID vom 31. Mai 2021

### Vorbemerkungen

Die öffentliche Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft unterstützt im Sinne von indirekten Fördermassnahmen Vorhaben und Projekte, die die Rahmenbedingungen für das zeitgenössische professionelle Kulturschaffen im Kanton nachhaltig zu verbessern. Beispiele für solche Vorhaben sind kulturelle Projekte aus den Bereichen Verbreitung, Kommunikation, Vermittlung von Fachwissen oder Distribution.

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, SGS 600) sowie § 10 der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV, SGS 600.11) ergeht folgende Richtlinie:

### Richtlinie für die Förderformate im Fachbereich indirekte Fördermassnahmen von kulturelles.bl

#### 1. Allgemeines

##### 1.1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung vom 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600)
- Verordnung über die Kulturförderung vom 20. Dezember 2016 (KfV, SGS 600.11), insbesondere § 10
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SGS 360)
- Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SGS 360.11)

##### 1.2. Zuständigkeit

Hauptabteilung kulturelles.bl der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

##### 1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kulturveranstaltende / Vereine / kulturelle Institutionen aus dem Kanton Basel-Landschaft und der Region Basel aller Sparten
- Kulturschaffende (u. a. Einzelkünstler, Ensembles) aus dem Kanton Basel-Landschaft und aus der Region Basel aller Sparten
- Auswärtige Kulturveranstaltende / Vereine / kulturelle Institutionen oder Kulturschaffende, deren Projekte einen deutlichen Bezug zur Region haben und / oder nachweislich auf ein reges Bedürfnis treffen.

##### 1.4. Projekte

Unterstützt werden Projekte und Vorhaben, die nachweislich mehreren Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Landschaft dienen, diese fördern und begünstigen, bzw. von denen das Kulturschaffen des Kantons Basel-Landschaft nachhaltig profitiert. Mögliche Themenfelder:

- Verbreitung (Massnahmen zur Publikumserreichung)
- Aufbau von Netzwerken unter Kulturschaffenden
- Dokumentation und Kommunikation
- Vermittlung von Fachwissen, Beratung
- Bereitstellen von Infrastruktur

## **1.5. Subsidiarität**

Bei allen Gesuchen gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim Kanton ist in der Regel nur möglich, wenn ein substantieller Beitrag der Gemeinde des Veranstaltungsorts, von privaten Stiftungen oder von anderen relevanten Projektpartnern ausgewiesen werden kann.

## **2. Beiträge**

### **2.1. Gegenstand der Beiträge**

Unterstützt werden Projekte und Vorhaben, die nachweislich mehreren Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Landschaft dienen, diese fördern und begünstigen, bzw. von denen das Kulturschaffen des Kantons Basel-Landschaft profitiert.

### **2.2. Förderbestimmungen**

Es können in der Regel Beiträge bis maximal CHF 5'000.– oder Defizitgarantien bewilligt werden.

### **2.3. Beurteilungskriterien**

- Potentieller Wirkungsgrad und -bereich
- Nachweislicher Bedarf der Kulturschaffenden oder Kulturveranstalter des Kantons Basel-Landschaft
- Potential der Resonanz und Rezeption
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis der Gesuchstellenden
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation

### **2.4. Kredit**

Der Kredit, welcher für die Förderformate im Bereich der indirekten Fördermassnahmen zur Verfügung steht, wird auf der Website ([www.kulturelles.bl](http://www.kulturelles.bl)) vor Beginn des jeweiligen Jahrs kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

## **3. Formales**

### **3.1. Eingabetermin**

Gesuche können laufend eingereicht werden, sind aber in jedem Fall frühzeitig einzureichen, in der Regel mindestens 3 Monate vor der Durchführung eines Projekts.

### **3.2. Form**

Gesuche und allfällige Formulare sind vollständig und in einfacher Ausführung an folgende Adresse zu richten:

[kulturelles.bl](http://kulturelles.bl) / Indirekte Fördermassnahmen, Amtshausgasse 7, 4410 Liestal

[kulturelles.bl](http://kulturelles.bl) prüft die Formulare und allfällige Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann [kulturelles.bl](http://kulturelles.bl) eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

### **3.3. Einzureichende Unterlagen**

Eingereichte Gesuche um Beiträge an Vermittlungsprojekte müssen folgende Angaben enthalten:

- Detaillierter Projektbeschrieb (wer, wann, was, wo?)
- Budget (Kostenaufstellung)
- Finanzierungsplan (wer übernimmt welche Kosten?)

### **3.4. Entscheid**

Die Gesuche werden in der Regel bis 3 Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden ausschliesslich schriftlich mitgeteilt. Entscheide stellen kein Präjudiz für Folgejahre oder Folgeprojekte dar. Bei grösseren Beiträgen behält sich [kulturelles.bl](http://kulturelles.bl) vor eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

### **3.5. Auszahlung**

Der Beitrag wird im Anschluss an die Durchführung innerhalb der im Entscheid gesetzten Frist abgerechnet. Auf gesonderten Antrag hin kann eine (Teil-) Vorauszahlung erwogen werden.

### **3.6. Informations-, Nennungspflicht & Rückzahlung**

Das unterstützte Projekt muss mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betreffend Konzept, Besetzung und Ähnliches sowie Verschiebungen sind kulturelles.bl frühzeitig mitzuteilen.

Die Unterstützung durch kulturelles.bl ist auf allen Drucksachen, Websites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des aktuellen Logos von kulturelles.bl kenntlich zu machen. Dieses findet sich auf der Website: [www.kulturelles.bl.ch/downloads](http://www.kulturelles.bl.ch/downloads).

Kommt ein Projekt nicht zustande, ist kulturelles.bl in jedem Fall frühzeitig zu informieren. Bereits ausbezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

### **3.7. Fragen**

Allfällige Fragen sind an kulturelles.bl zu richten.

Die Richtlinie für die Förderformate im Ressort indirekte Fördermassnahmen von kulturelles.bl tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2022.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion / kulturelles.bl (mit dem Auftrag der Publikation auf der Website)
- Entscheidkontrolle GS